

caritas



Betreuungsvertrag

für Katholische Kindertageseinrichtungen
im Bistum Erfurt

Kirche mittendrin.
C a r i t a s



Anschrift der Kindertageseinrichtung:

Anschrift des Trägers:

Sprechzeiten der Leitung:

und nach Vereinbarung

In dringenden Fällen sind wir telefonisch zu erreichen unter:

Inhalt dieser Broschüre:

Brief an die Eltern

Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen

Anhang 1 Betreuungsvertrag

Anhang 2 Aufnahmebogen

Anhang 3 SEPA- Lastschriftinzug

Anhang 4 Abholregelung, Variante 1

Abholregelung, Variante 2

Anhang 5 Einverständniserklärung zum unbegleiteten Verlassen der Einrichtung

Anhang 6 Umgang mit Foto- und Filmmaterialien

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung angemeldet. Wir sind uns bewusst, welche Verantwortung wir für das Wohlergehen Ihres Kindes tragen und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Es liegt uns viel daran, dass die Erziehung in Elternhaus und Kindertageseinrichtung möglichst im Einklang steht. Daher bitten wir Sie, sich bei auftretenden Fragen vertrauensvoll an uns zu wenden und Gesprächsangebote wahrzunehmen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich an den Elternbeirat zu wenden, ein von Eltern gewähltes Gremium, das Anliegen der Eltern gegenüber der Einrichtung vertritt.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. Unser oberstes Ziel ist es, dass sich Ihr Kind bei uns wohlfühlt. Es soll hier einen Ort vorfinden, in dem es die Möglichkeit hat, seine Persönlichkeit zu entfalten und Selbständigkeit zu erlangen. Gleichwohl sollen Toleranz, Solidarität und Verantwortungsbereitschaft entwickelt werden. Wir legen Wert auf die Entwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit, möchten aber die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes nicht vernachlässigen.

In unserer Einrichtung basiert das Zusammenleben auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Wir vermitteln Ihrem Kind in ihm gemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und durch die Feier der Feste im Kirchenjahr. Unsere Einrichtung ist ein Ort, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Lebens-, Erziehungs- und Glaubensfragen möglich sind.

Inklusion ist für uns Auftrag und ein gutes und respektvolles Miteinander von Kindern aus ganz verschiedenen Herkunftsländern und Kulturen ist für uns selbstverständlich und wird nachhaltig gefördert. Dies trägt dazu bei, den Gedanken an eine gemeinsame Menschheitsfamilie mit Leben zu erfüllen.

Wir wünschen Ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit und Ihrem Kind eine frohe Zeit, an die es später gern zurück denkt.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der Erzieher/innen

.....
Leiterin der Einrichtung

Betreuungsvertrag für katholische Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010) familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

1. Aufnahme

- 1.1. In die Kindertageseinrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in gemeinschaftlich geführten Einrichtungen Kinder unter dem Rechtsanspruch und/ oder schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, soweit das die Betriebserlaubnis gestattet. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium möglich.
- 1.2. Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden, wenn eine dem Bedarfsfall entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.
- 1.3. Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Dabei sind die Festlegungen der erteilten Betriebs-erlaubnis durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium zu berücksichtigen.
- 1.4. Folgende schriftliche Unterlagen sind am Tage der Aufnahme vorzulegen:
 - der von den Personensorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag (Anhang 1)
 - der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen (Anhang 2)
 - SEPA- Lastschriftzug (Anhang 3)
 - Abholregelung Variante 1 oder 2 (Anhang 4)
 - Umgang mit Foto- und Filmmaterialien (Anhang 6)
 - ggf. Einverständniserklärung zum unbegleiteten Verlassen der Einrichtung (Anhang 5)
 - die KitaCard, falls regional vorhanden
 - ggf. Kindergeldbescheinigungen der Geschwisterkinder

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung fern, soll diese informiert werden.
- 2.3. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der festgelegten Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Kommune dem Träger vorbehalten.
- 2.4. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der in Anhang 2 vereinbarten Betreuungszeit.
- 2.5. Die Schließzeiten werden vom Träger und dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates und in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.6. Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen bei Krankheit des Personals, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes und aus anderen zwingenden Gründen. Die Eltern werden jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung benachrichtigt.

3. Aufsicht

- 3.1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch den/die pädagogische/n Mitarbeiter/in und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten oder seinen Beauftragten. Für den Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- 3.2. Außer den Personensorgeberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Kindertageseinrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt (Anhang 5).
- 3.3. Wenn Kinder allein oder vorzeitig nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung notwendig. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend (Anhang 6).
- 3.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

4. Versicherung und Haftung

4.1. Kinder in Kindertageseinrichtungen sind nach Kap.1, Abschnitt 2, § 2, Ziffer 8, Buchstabe a, Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergänge, Feste, Wallfahrten, Theaterbesuche etc.)

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Thüringen mit Sitz in Gotha.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich jedoch nur auf Körperschäden und alle damit verbundenen medizinischen, geldlichen, pflegerischen und sonstigen Leistungen. Sachschäden und Gewährung von Schmerzensgeld werden grundsätzlich nicht reguliert.

Eltern, welche für die Kindertageseinrichtung tätig werden (als Begleitperson, Helfer etc.), sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert.

4.2. Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, ob eine ärztliche Behandlung notwendig war. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger bzw. die Eintragung in das Verbandsbuch erfolgt über den/die Leiter/in.

4.3. Die Haftung des Kindertageseinrichtungsträgers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, welche dem Träger zuzurechnen sind.

4.4. Alle Kinder in Tageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchgemeinden, welche nicht in das reguläre Betreuungsprogramm der Kindertageseinrichtung eingebunden sind (z.B. bei Frühförderung, Unterricht durch Honorarkräfte etc.), sind über die Unfallversicherung des Bistums Erfurt versichert (es ist eine reine Summenversicherung). Gleiches gilt für zeitweilig anwesende Geschwisterkinder.

4.5. Sachversicherungsschutz für Kindertageseinrichtungen ist über entsprechende Versicherungen des jeweiligen Trägers gegeben.

5. Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Kindertageseinrichtung regelt in internen Hygieneplänen den Umgang mit Krankheiten, Medikamenten und hygienischen Maßnahmen. Erkrankte Kinder gehören generell nicht in die Einrichtung.
- 5.2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (z.B. ansteckende Borkenflechte, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Krätze, Masern, Meningitis / Enzephalitis, Mumps, Paratyphus, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken, Virushepatitis, übertragbare Augenkrankheiten, Läuse, Flöhe) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
Das Zutrittsverbot gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, aber auch, wenn im familiären Umfeld des Kindes Personen nach ärztlichem Urteil eine gleiche Erkrankung oder ein Verdacht darauf aufgetreten ist (§ 34, Abs. 1 InfSchG).
- 5.3. Ausscheider (von Salmonellen und Ruhrbakterien) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen (§ 34, Abs. 2 InfSchG).
- 5.4. Dem/der Leiter/in muss sofort über diese Erkrankung oder Verdachtsmomente Mitteilung gemacht werden.
- 5.5. Besucht das Kind nach einer ansteckenden Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung, so ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- 5.6. Akut erkrankte Kinder (fiebrige Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen mit Fieber, Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber etc.) dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zum Nachweis der Freiheit vor ansteckenden Krankheiten uneingeschränkt.
- 5.7. Chronisch kranke Kinder können in Form einer Einzelfallentscheidung in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Grundlage ist eine separate schriftliche Vereinbarung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.
- 5.8. Medikamente, die mit der chronischen Erkrankung nicht in Verbindung stehen, werden nicht verabreicht.

6. Elternbeitrag

- 6.1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben, der sozialverträglich gestaltet und/oder nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt ist.
Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet.
Die Beiträge sind jeweils monatlich zu zahlen.
Eine Änderung des Elternbeitrages / Verpflegungskostensatzes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 6.2. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch während der Schließungszeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- 6.3. In Härtefällen kann gemäß § 90 (3) SGB VIII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt/Sozialamt von den Eltern beantragt werden.

7. Kündigung

- 7.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 7.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- 7.3. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können unter anderem sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Termine (zwei Monatsbeträge) trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

8. Elternmitwirkung

Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung,
2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
3. die personelle Besetzung,
4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
7. die Elternbeiträge sowie
8. einen Trägerwechsel

anzuhören.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

Zur Wahl der Elternvertreter/innen lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit. (§10 ThürKitaG)

Wahlordnung

Die Wahl wird von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, der vom Träger bestimmt wird. Es können Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden.

Gewählt ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Mitarbeiter/innen aus der Kindertageseinrichtung sind als Elternvertretung nicht wählbar.

Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Dem Elternbeirat gehören an:

- ein/e Elternvertreter/in für jede Gruppe und sein/e Stellvertreter/in
- der/die Leiter/in der Kindertageseinrichtung
- ein/e Vertreter/in der Erzieher/innen

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Elternvertreter/innen des Elternbeirates beträgt ein Jahr, Vertreter der Mitarbeiter/innen werden auf vier Jahre gewählt.

Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Wegfall der Wählbarkeit. In diesem Fall ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Vorsitz und Schriftführung

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende sowie dessen/deren Vertreter/in müssen Elternvertretende sein.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Sitzungen

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder der/die Leiter/in dies beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Tagen.

Alle Mitglieder des Elternbeirates sowie alle Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder und alle Mitarbeiter/innen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

Nach jeder Sitzung des Elternbeirates sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über die Ergebnisse der Erörterung unterrichtet werden.

Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Sitzung anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Träger innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Sitzungen des Elternbeirates sind öffentlich, sofern nicht Punkte zu behandeln sind, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit nahe legen.

In diesem Fall beschließt der Elternbeirat, die Sitzung nicht öffentlich abzuhalten.

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - auch nach Beendigung ihrer Amtszeit - Verschwiegenheit zu wahren

Betreuungsvertrag
(verbleibt bei den Eltern)

Anhang 1 / 1

Zwischen dem

Träger _____ Kindertageseinrichtung _____

Tel. _____ Tel. _____
vertreten durch _____

und den **Personensorgeberechtigten** des Kindes

Frau/Herrn _____

Tel. _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind _____ geboren am _____
wird am _____ in die oben genannte Kindertageseinrichtung aufgenommen.
Der Aufnahmebogen (Anhang 2) und Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (Anhang 3) liegen vor.

- 1.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, insbesondere bei Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin **unverzüglich** mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.3. Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, dass sie die Zielsetzung der Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft bejahen und mittragen, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bereit sind.

2. Besuch der Kindertageseinrichtung

- 2.1. Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung ist vorteilhaft für die Entwicklung des Kindes.
- 2.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind bei Krankheit zu Hause zu behalten und benachrichtigen in diesem Fall unverzüglich die Einrichtung davon.

3. **Betreuungszeit**

3.1. Die Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung. Sie ist derzeit für ihr Kind von Montag bis Freitag vereinbart.

4. **Elternbeiträge**

4.1. Der Elternbeitrag zu den Betriebskosten richtet sich nach der jeweiligen

Gebührenordnung und erfolgt bis zum _____ des laufenden/ folgenden Monats (Zahlungseingang) durch Überweisung oder Lastschriftverfahren (Anhang 4).

4.2. Zusätzlich ist monatlich ein Essen-/Getränkogeld zu entrichten, sofern das Kind in der Kindertageseinrichtung beköstigt wird.

- Essengeld pro Kind und Tag _____ EURO
- Getränkogeld pro Kind und Tag/ Monat _____ EURO
- Ganztagsversorgung pro Kind und Tag _____ EURO
- Sonstiges _____ EURO

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift
des Trägers

Stempel u. Unterschrift der
Kindertageseinrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Betreuungsvertrag
(verbleibt in der Kindertageseinrichtung)

Anhang 1 / 2

Zwischen dem

Träger _____ Kindertageseinrichtung _____

Tel. _____ Tel. _____
vertreten durch _____

und den **Personensorgeberechtigten** des Kindes

Frau/Herrn _____

Tel. _____

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind _____ geboren am _____
wird am _____ in die oben genannte Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Der Aufnahmebogen (Anhang 2) und Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (Anhang 3) liegen vor.

- 1.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, insbesondere bei Anschriften, privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leiterin **unverzüglich** mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.3. Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis, dass sie die Zielsetzung der Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft bejahen und mittragen, sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bereit sind.

2. Besuch der Kindertageseinrichtung

- 2.1. Ein regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung ist vorteilhaft für die Entwicklung des Kindes.
- 2.2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind bei Krankheit zu Hause zu behalten und benachrichtigen in diesem Fall unverzüglich die Einrichtung davon.

3. **Betreuungszeit**

3.1. Die Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der jeweils geltenden Regelung. Sie ist derzeit für ihr Kind von Montag bis Freitag vereinbart.

4. **Elternbeiträge**

4.1. Der Elternbeitrag zu den Betriebskosten richtet sich nach der jeweiligen

Gebührenordnung und erfolgt bis zum _____ des laufenden/ folgenden Monats (Zahlungseingang) durch Überweisung oder Lastschriftverfahren (Anhang 4).

4.2. Zusätzlich ist monatlich ein Essen-/Getränkergeld zu entrichten, sofern das Kind in der Kindertageseinrichtung beköstigt wird.

- Essengeld pro Kind und Tag _____ EURO
- Getränkergeld pro Kind und Tag/ Monat _____ EURO
- Ganztagsversorgung pro Kind und Tag _____ EURO
- Sonstiges _____ EURO

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift
des Trägers

Stempel u. Unterschrift der
Kindertageseinrichtung

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Anhang 2

AUFNAHMEBOGEN

Aufnahme am: _____

1. Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____

Wohnort u. Straße: _____

Telefon: _____

Hausarzt des Kindes - Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Name, unter dem das Kind mitversichert ist: _____

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

a) Name der Mutter: _____

Beruf:* _____ Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort u. Straße: _____

Arbeitsstätte: _____

b) Name des Vaters: _____

Beruf:* _____ Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort u. Straße: _____

Arbeitsstätte: _____

* Die Angaben dieser Daten erfolgen freiwillig.

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Besondere Vermerke: _____

3. Geschwister

Anzahl der zur Familie gehörenden kindergeldberechtigten Kinder: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____

bitte Nachweis/ Kindergeldbescheinigung(en) beifügen

4. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes ankreuzen)

(....) Masern

(....) Keuchhusten

(....) Scharlach

(....) Diphtherie

(....) übertragbare Kinderlähmung

(....) Mumps

(....) Röteln

(....) Windpocken

Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten: _____

Allergien: _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Anhang 3

SEPA- LASTSCHRIFTEINZUG

An:
Katholische Kindertageseinrichtung

Name, Vorname und genaue Anschrift
des Kontoinhabers

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Elternbeitrag und Essengeld für

Name und Vorname des Kindes

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir Sie widerruflich, die von mir/ uns zu entrichtenden
Zahlungen

Elternbeitrag und Essengeld

Bei Fälligkeit zu Lasten meines/ unseres Girokontos Nr.:

bei

Kontoführendes Kreditinstitut _____

IBAN DE _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des
kontoführenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlö-
sungen werden nicht vorgenommen. Anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der
Lastschrift gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Zahlungspflichtigen _____

Anhang 4

ABHOLREGELUNG Variante 1

Folgende Personen sind berechtigt, unser Kind

Name, Vorname

geb. am

Anschrift

aus der Kindertageseinrichtung abzuholen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

ABHOLREGELUNG
Variante 2

Die Abholung erfolgt lt. Berechtigungskarte Nr. _____

Die Eltern gewährleisten den Ausschluss des Kartenmissbrauchs. Der Verlust der Berechtigungskarte ist umgehend der Kindertageseinrichtung zu melden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am: _____

Stempel der Kindertageseinrichtung

Hiermit erlauben wir dem Inhaber dieser Karte
unser Kind:

Name: _____
aus der
Katholischen Kindertageseinrichtung:

abzuholen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Abholberechtigung Nr.:

Hiermit erlauben wir dem Inhaber dieser Karte
unser Kind:

Name: _____
aus der
Katholischen Kindertageseinrichtung:

abzuholen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Abholberechtigung Nr.:

Hiermit erlauben wir dem Inhaber dieser Karte
unser Kind:

Name: _____
aus der
Katholischen Kindertageseinrichtung:

abzuholen.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Abholberechtigung Nr.:

Diese Kärtchen bitte ausfüllen, einlaminiert und den Eltern aushändigen

Anhang 5

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG zum unbegleiteten Verlassen der Einrichtung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

Name, Vorname

geb. am

Anschrift

nach dem Besuch der Kindertageseinrichtung **allein** nach Hause gehen darf.
Diese Einverständniserklärung kann im Einzelfall zum Wohle des Kindes durch die
Leitung der Einrichtung außer Kraft gesetzt werden.

Vereinbarte Zeit: _____ Uhr

Gültig ab: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am: _____

Stempel der Kindertageseinrichtung

Anhang 6

UMGANG MIT FOTO- UND FILMMATERIALIEN

Name des Kindes: _____

geboren am : _____

Einrichtung: _____

Anschrift der
Einrichtung _____

Hiermit erklären wir als Personensorgeberechtigte/r

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

uns einverstanden, dass Foto- und Filmmaterialien unseres Kindes zur Dokumentation der pädagogischen Arbeit und zur Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Regionale Zeitungen, ...) in der Kindertageseinrichtung aufgenommen und verwendet werden dürfen.

Fotos und Filmmaterialien, die mehr als mein Kind abbilden, werden von uns weder aufgenommen noch veröffentlicht.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

NOTIZEN

NOTIZEN

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

99084 Erfurt · Wilhelm-Külz-Straße 33

Telefon: 0361 6729-0

Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Internet: www.dicverfurt-caritas.de



caritas

Wussten Sie schon?

Im Bereich des Caritasverbandes
gibt es:

die Caritasregion Südthüringen

die Caritasregion Mittelthüringen

die Caritasregion Eichsfeld/Nordthüringen

Geschäftsstelle in Eisenach

Geschäftsstelle in Erfurt

Geschäftsstelle in

Leinefelde-Worbis OT Leinefelde

69 Kindertageseinrichtungen

mit 4.733 Plätzen

3 Kinder- und Jugendheime

mit 67 Plätzen

20 Alten- und Pflegeheime

mit 1.553 Plätzen

3 Pflegedienste

mit 163 Mitarbeitern

27 Einrichtungen/Dienste für Menschen mit Behinderungen

250 Plätze für BFD/FSJ/Zusatzjobs

In 182 Einrichtungen und Diensten mit einer Gesamtkapazität von
9.651 Plätzen arbeiten 5.626 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Impressum

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Wilhelm-Külz-Straße 33 · 99084 Erfurt

Telefon 0361 / 6729 0

Telefax 0361 / 6729 122

03/2016

Bild: Anja Mitrenga und Familie

Redaktion: Jola Hempel, Stefan Hoppe, Thomas Müller

Herstellung: Christophoruswerk Erfurt gGmbH